

## **SATZUNG DES VEREINES**

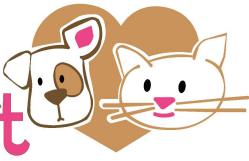
### **UNTERSTÜTZUNG DES KASTRATIONSPROJEKT "HAVE-A-HEART NAMIBIA"**

#### **1. NAME UND SITZ DES VEREINS**

1. Der Name des gemeinnützigen Vereins lautet „Unterstützung des Kastrationsprojekt Have-a-Heart Namibia“ - im Folgenden als „der Verein“ bezeichnet.
2. Der Sitz des Vereins ist Tornesch.

#### **2. ZIELE UND ZWECK DES VEREINS**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, Schaffung und Erhaltung artgerechter und grundlegender Lebensbedingungen für Tiere und Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch in Namibia durch die Unterstützung der in Namibia registrierten Non Profit Section 21 "Have a Heart Namibia" durch erhaltene Spenden und Zuschüsse.
2. Das "Have a Heart" Projekt ist eine gemeinnützige Organisation, die daran arbeitet, eine Umgebung zu schaffen, in der jedes Tier in Namibia ein glückliches und gesundes Leben führen kann. Es ist eine gemeinnützige Organisation, die beim Ministerium für Handel und Industrie in Namibia unter dem Namen „Namibia Spay and Neuter Project t/a Have-a-Heart Spay & Neuter Project“ als Section 21 non profit, No 21/2014/0378 registriert ist.
3. Das "Have a Heart" Projekt bietet kostenlose Kastrationsdienste sowie Impfungen und tierärztliche Behandlungen für Tiere von Besitzern mit niedrigem oder keinem Einkommen und heimatlose Tiere an. Das Projekt begann 2012 in Outjo/Namibia und hat sich seitdem auf ganz Namibia ausgeweitet. Der Verein wird gegründet, um "Have a Heart Namibia" bei der Beschaffung von Spenden weltweit zu unterstützen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. In Deutschland und europäischem Ausland: Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere in Namibia, sowie Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen.



2. Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme und deren Beseitigung in Namibia, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit im In- und Ausland.
  3. Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen über und für den Tierschutz in Namibia durch Herausgabe von altersgerechtem Material.
  4. Nationale und internationale Zusammenarbeit mit allen staatlichen, städtischen und gesellschaftlichen Organen und Organisationen, die sich mit Aufgaben des Tierschutzes in und für Namibia befassen.
8. Der Verein "Unterstützung für Have a Heart Namibia" ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.
9. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz von Haustieren, sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in Namibia.

### **3. ZWECK UND FINANZIERUNG DES PROJEKTS "HAVE A HEART"**

1. Wesentliche Reduzierung und endgültige Eliminierung streunender Tiere durch Bereitstellung von kostenlosen Kastrationsdiensten, Impfungen und Parasitenbehandlung für unterversorgte Gemeinden in Namibia. Durch die Bereitstellung dieser Dienstleistungen in bestimmten Gebieten und die Förderung der Botschaft „Leben retten durch Sterilisation“ kann die Organisation das Ziel erreichen, streunende Tiere zu reduzieren und die Euthanasie oder andere Formen von Massentötungen von streunenden Tieren zu eliminieren.
2. Bereitstellung kostenloser Kastrationsdienste für alle Tiere von Tierbesitzern mit geringem oder ohne Einkommen, die nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um ihre Haustiere sterilisieren zu lassen.
3. Die Finanzierung erfolgt durch die Organisation und über Spendengelder.

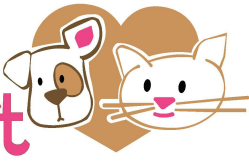
### **4. ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind.

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### **5. GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

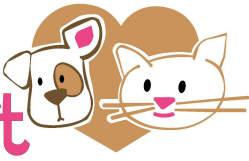


## 6. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Gleichzeitig müssen Satzung und Geschäftsordnung anerkannt werden.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann vom Vorstand aus wichtigem Grund beendet werden, aber das Mitglied hat das Recht, vom Vorstand gehört zu werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes, ist unbefristet und endet durch Tod, Austritt (Kündigung) des Mitglieds oder Ausschluss durch den Vorstand. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt mit Ausnahme der Beendigung durch Tod oder Ausschluss ein Jahr.
5. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erfolgen. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Sämtliche Bildrechte verbleiben beim Verein.
6. Jedes Mitglied hat das Recht zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben. Die Unterbreitung von Vorschlägen ist erwünscht.
7. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen. Ehrenmitglieder sind passive Mitglieder und von der Beitragspflicht befreit. Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich um den Tierschutz besonders verdient gemacht hat.
8. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Sie erhalten keine Vergütung für Ihre Dienste.

## 7. MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres zu zahlen sind. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Alle Mitglieder verpflichten sich zur rechtzeitigen Beitragszahlung.
2. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Darüber hinaus kann eine Aufnahmegebühr und / oder eine Umlage zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von solchen Aufnahmegebühren und Umlagen werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen im Lastschriftverfahren einverstanden. Im Einzelfall kann der Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.
5. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt werden, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
6. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden



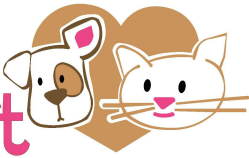
## 8. VEREINSVORSTAND

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden vom Vorstand verwaltet und kontrolliert. Der Vorstand ist befugt, im Sinne dieser Satzung zu handeln. Er ist zusätzlich befugt, Handlungen durchzuführen, die innerhalb der Ziele der Organisation liegen.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen, einem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter. Diese stellen sich freiwillig für das Amt zur Verfügung. Vorstandsmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Der Vorstand erhält keine Vergütung für seine Dienste. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, sofern der Vorstand nicht etwas anderes ausdrücklich beschließt.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Mittel, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Reise- und Fahrtkosten. Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand im Voraus. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können Pauschalen festgelegt werden. Die Höhe des Betrages wird jährlich bei der Mitgliederversammlung neu festgelegt.

## 9. AUFGABEN UND PFLICHTEN DES VEREINSVORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist zu folgendem befugt:

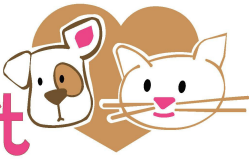
1. Festlegung der Termine für die Sitzungen des Vorstands, die mindestens 2 Mal im Jahr stattfinden.
2. Besetzung einer gelegentlichen Vakanz, die infolge des Austritts eines Vorstandsmitglieds entstehen kann, für die verbleibende Restlaufzeit.
3. Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden des Vorstands des Vereins. Bei Eignung kann der im Vorjahr ernannte Vorsitzende wieder ernannt werden.
4. Festlegung der Pflichten des Vorsitzenden des Vorstands, s. auch. § 11.
5. Bestellung eines Abschlussprüfers für das nächste Geschäftsjahr.
6. Einleitung von Gerichtsverfahren und Durchführung aller rechtmäßigen Handlungen und Dinge, die als notwendig und zweckmäßig erachtet werden, um die Ziele und Zwecke der Organisation zu verwirklichen.
7. Festlegung und Änderung von Regeln für die Führung der Angelegenheiten des Vereins.
8. Jederzeitige Kooptierung von Personen mit besonderen Qualifikationen, Fachkenntnissen oder Erfahrungen, vorausgesetzt, dass die Gesamtzahl dieser kooptierten Personen zu keinem Zeitpunkt drei übersteigt. Kooptierte Personen sind keine Mitglieder des Vorstands, haben kein Stimmrecht bei Sitzungen, an denen sie teilnehmen und treten jedes Jahr bei der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung zurück, können dann aber erneut kooptiert werden.
9. Übertragung von Aufgaben und Pflichten an kooptierte Mitglieder, die der Vorstand nach eigenem Ermessen für angemessen hält.



10. Anschluss an eine andere Organisation oder Vereinigung oder Körperschaft von Personen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen des Vereins oder treffen von Vereinbarungen mit diesen vorbehaltlich der Kontrolle des Gesamtvorstands.
11. Beschluss formeller Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht vorschreiben.
12. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
13. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
14. Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss bzw. Streichung von Mitgliedern.
15. Abschluss und Kündigung von Verträgen aller Art.
16. Rechtsvertretung des Vereins: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, vertreten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Im Falle einer Haftung haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
17. Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund.
18. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds Wahl eines Ersatzmitglieds für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
19. Der Vorstand ist befugt, die Bedeutung dieser Satzung und alle anderen Angelegenheiten, zu denen diese Satzung schweigt, auszulegen.
20. Durchführung von Vorstandssitzungen: Die Leitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Zeit und Art der Durchführung der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.
21. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder in Textform unter Zuhilfenahme elektronischer Medien (z.B. E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise erklärt haben und die schriftliche Zustimmung innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgt.

## **10. ABSTIMMUNGSVERFAHREN DES VORSTANDS**

1. Abstimmungen bei Sitzungen des Vorstandes erfolgen per Handzeichen auf Mehrheitsbasis. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme.
2. Jeder Beschluss des Vorstandes kommt zustande, wenn zwei Mitglieder anwesend sind und dafür stimmen.
3. Mitglieder des Vorstandes können sich der Stimme enthalten und solche Stimmenthaltungen werden im Protokoll festgehalten.



4. Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Mitgliedern des Vorstandes fristgerecht unterzeichnet wurde, ist so gültig und wirksam, als ob er auf einer ordnungsgemäß einberufenen und konstituierten Sitzung des Vorstandes gefasst worden wäre.

5. Ein Mitglied des Vorstandes, das nicht in der Lage ist, an einer Sitzung des Vorstandes teilzunehmen, kann ein anderes Mitglied des Vorstandes ermächtigen, bei dieser Sitzung für ihn zu stimmen und in diesem Fall ist das so bevollmächtigte Mitglied des Vorstandes berechtigt, für jedes Mitglied des Vorstandes zu stimmen, von dem er dazu zusätzlich zu seinem eigenen Stimmrecht bevollmächtigt ist.

Die Vollmacht im Sinne dieses Absatzes muss schriftlich erfolgen (was in Form einer E-Mail oder eines Fax erfolgen kann) und muss dem Vorsitzenden bei der Sitzung übergeben werden, bei der sie verwendet werden soll.

6. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern des Vorstandes vor der nächstfolgenden Sitzung zugeleitet, bei der sie als gelesen gelten und ein Beschluss über die Genehmigung der Protokolle gefasst werden. Bei diesem Beschluss dürfen keine anderen Fragen als Fragen zur Richtigkeit des Protokolls gestellt werden.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

## **11. WEITERE PFLICHTEN DES VORSTANDSVORSITZENDEN**

1. Der Vorsitzende des Vereins kümmert sich um die Bücher, Dokumente und sonstiges Eigentum und die täglichen Geschäfte des Vereins und beruft alle Sitzungen per Einladung ein.

2. Der Vorsitzende führt über alle Sitzungen Protokoll und führt die Korrespondenz des Vereins.

3. Der Vorsitzende erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss, die dem Vorstand zur Genehmigung und der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

4. Wenn der Vorsitzende sein Amt niederlegt, wählt der Vorstand aus seinem eigenen Gremium einen neuen Vorsitzenden. Der neue Vorsitzende bleibt im Amt bis zum Beginn der ersten Sitzung des Vorstands, die jedes Jahr nach der Mitgliederversammlung abgehalten wird.

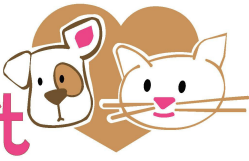
## **12. MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND ABSTIMMUNGEN**

1. Die Mitgliederversammlung wird erstmals innerhalb von 18 Monaten nach Gründung des Vereins abgehalten und danach einmal in jedem Kalenderjahr innerhalb von 5 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, aber nicht später als 12 Monate nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.

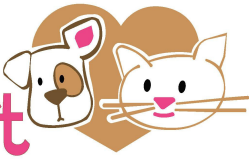
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Fristbeginn durch Aufgabe bei der Post oder per Mail.

3. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
3. Wahl des Vorstands



4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  5. Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  6. Beschluss über die Überprüfung eines Berufungsantrags eines Mitglieds, ob sein Ausschluss durch den Vorstand gerechtfertigt ist.
  7. Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
  8. Ernennung des Wirtschaftsprüfers des Vereins, der sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung innehaben soll und dann für eine Wiederernennung infrage kommt.
4. Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dieser Satzung ein.
5. Die Mitgliederversammlung des Vereins findet an einem Ort statt, den der Vorsitzende festlegt.
6. Alle Mitglieder müssen mindestens vierzehn Tage im Voraus über die Mitgliederversammlung informiert werden und sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und abzustimmen.
7. Auf einer Mitgliederversammlung dürfen keine Geschäfte getätigt werden, es sei denn, zu Beginn der Geschäftstätigkeit ist eine beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
9. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
10. Der Vorsitzende des Vereins führt den Vorsitz bei jeder Mitgliederversammlung und jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung. In seiner Abwesenheit ernennt der Vorstand ein Mitglied aus seinem eigenen Gremium, das an seiner Stelle den Vorsitz führt.
11. Nur der Vorsitzende und die vom Vorstand dazu nominierten Mitglieder des Vereins dürfen in politischen und/oder sachlichen Angelegenheiten für den Verein sprechen.
12. Der Vorsitzende soll die Einhaltung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Governance-Richtlinien des Vereins durchsetzen und die Integrität des Vorstandes sicherstellen.
13. In seiner Abwesenheit kann der Vorsitzende einzelne oder alle in dieser Satzung festgelegten Verantwortlichkeiten an ein ernanntes Vereinsmitglied delegieren.
14. Die versehentliche Unterlassung der Einberufung durch eine Person, die zur Einberufung berechtigt ist, oder der Nichterhalt der Einberufung eines Mitglieds führt dazu, dass bei einer Versammlung gefasste Beschlüsse oder durchgeführte Verfahren ungültig werden.
15. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
16. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Änderung der Vereinszwecke, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



17. Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

18. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.

19. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn sie von beiden Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unterstützt werden.

### **13. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, um eine dringende Angelegenheit zu erörtern.

2. Der Vorstand benachrichtigt alle Mitglieder 24 Stunden im Voraus über jede außerordentliche Mitgliederversammlung zusammen mit der Ankündigung der zu besprechenden Punkte. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der außerordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen und abzustimmen.

3. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gemäß der Satzung verlangt wurde, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

4. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden keine Geschäfte getätigt, es sei denn, zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend.

5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

### **14. BEENDIGUNG DER MITGLIEDERSCHAFT IM VORSTAND**

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Vorstands endet unter folgenden Umständen:

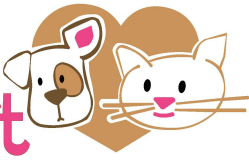
1. Das Vorstandsmitglied wird von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

2. Niederlegung des Amt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Vereins.

3. Abwesenheit bei vier Sitzungen in einem Kalenderjahr, ohne zuvor vom Vorsitzenden des Vereins beurlaubt worden zu sein.

4. Das Vorstandsmitglied wird ausgeschlossen, weil es gegen die Regeln dieser Satzung verstoßen hat.





## 15. FINANZEN

1. Der Vorstand hat die alleinige und ausschließliche Verwaltung und Kontrolle über die Gelder und sonstiges Eigentum des Vereins.
2. Ein Bankkonto wird im Namen des Vereins eröffnet. Alle erhaltenen Gelder und / oder Spenden werden unverzüglich auf das Bankkonto des Vereins eingezahlt.
3. Offizielle Quittungen des Vereins, die vom Vorsitzenden oder zu diesem Zweck ordnungsgemäß bevollmächtigten Nominierten unterzeichnet wurden, gelten als ausreichende Bestätigung und Entlastung in Bezug auf alle an die Organisation geleisteten Zahlungen.
4. Alle vom Verein geleisteten Zahlungen müssen durch mindestens zwei Unterschriften genehmigt werden. Dazu zählen der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter oder Vereinsmitglieder, die vom Vorstandsvorsitzenden zu diesem Zweck nominiert und ordnungsgemäß bevollmächtigt wurden.

## 16. INVESTITIONEN

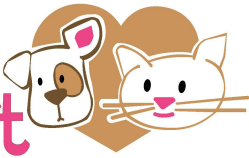
1. Es werden KEINE Investitionen, auch nicht mit überschüssigen Mitteln des Vereins, in Anlagen getätigt.
2. Jegliches unbewegliches Vermögen, das dem Verein vermacht und / oder gespendet wurde, wird vom Verein verkauft, sei es durch einen privaten Vertrag oder eine öffentliche Versteigerung, unter der Bedingung, dass die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist. Die durch einen solchen Verkauf erzielten Erlöse werden an den Verein gezahlt, um sie für die Erfüllung ihrer Mission, Ziele und Zielsetzungen einzusetzen.

## 17. HAFTUNG

1. Der Verein und sein Vorstand haften nicht für Schäden gleich welcher Art.
2. Vereinsmitglieder und Vorstand haften nur mit dem Vereinsvermögen und werden von jeglicher Haftung mit ihrem Privatvermögen freigestellt.

## 18. AUFLÖSUNG

1. Der Verein kann jederzeit durch den Vorstand während einer Mitgliederversammlung nach einem einstimmigen Beschluss aufgelöst werden. In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator.
2. Wenn nach der Abwicklung oder Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Vermögenswerte, Geld oder überschüssige Mittel verbleiben, nachdem alle Schulden vollständig beglichen wurden, werden diese Vermögenswerte (sofern vorhanden) an ihre Anbieter zurückgegeben, wenn diese dies verlangen.
3. Überschüssige Mittel werden an "Equiwent Hilfsorganisation gemeinnützige Gesellschaft", Greffener Straße 48, 48336 Sassenberg zwecks Förderung des Tierschutzes weitergegeben.



4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## 19. SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Diese Satzung tritt ab dem Datum der Annahme durch die Mitglieder in Kraft. Alle vor diesem Datum geltenden Regeln werden ab diesem Datum außer Kraft gesetzt, jedoch unbeschadet aller darunter getroffenen Entscheidungen.
2. Diese Satzung bleibt in Kraft, bis sie durch einen Sonderbeschluss des Vorstandes aufgehoben oder geändert wird.
3. Anträge auf Änderung dieser Satzung oder Auflösung im Sinne von Absatz 18 sind schriftlich an das jeweils andere Vorstandsmitglied zu richten. Nach Antragsstellung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen (28 Tagen) eine Vorstandssitzung durchzuführen, auf der über die Vorschläge abgestimmt wird.
4. Jegliche Änderungen dieser Satzung müssen von beiden Vorsitzenden genehmigt werden.

Tornesch, 12.03.2023

Diese Satzung wurde auf einer Vorstandssitzung des Vereins am 03.02.2023 angenommen.

**Vorstandsvorsitzende**

**Gesche Neuburg**

**Stellvertretende Vorstandsvorsitzende**

**Birgit Maack**